

tigt? Oder sucht die Mutter nicht die Ehe des Franz mit Helene aus irgend einem Motiv zu vereiteln?

Habe ich auf Grund der Angabe einer Frau, die durch keine andere Aussage gestützt wird, das Recht, ein Eheverbot aufzustellen? Habe ich das Recht, den Vater des Franz und die Mutter der Helene der Unzucht zu beschuldigen? Oder gar noch des größeren Verbrechens, durch ihr Schweigen eine nichtige und blutschänderische Ehe zu begünstigen? Wozu dienen ferner die Taufregister? Wenn die Mutter des Franz von dem Verkehr ihres Gatten mit der Mutter der Helene Kenntnis hatte, weshalb hat sie dann gewartet bis nach den drei Verkündigungen? Ich habe, so fuhr der Bischof fort, einige Entscheidungen der hl. Konzilskongregation genannt, aus denen klar hervorgeht, daß von solchen Schwätzereien einer Frau nicht viel zu halten ist; die Kongregation erlaubte die Ehe in Fällen, in denen der Verdacht der Blutsverwandtschaft begründeter war als hier.

Nun kam die Hauptfrage für den Bischof und seinen Generalvikar: Dürfen wir die Ehe zwischen Franz A. und Helene B. gestatten oder müssen wir diese verbieten? Der Bischof erklärte, er könne auf die Aussage der Mutter des Bräutigams hin die Ehe nicht verbieten. Nun fragte er auch seinen Generalvikar, welcher bisher einen anderen Standpunkt vertreten hatte, um seine Ansicht. Der Generalvikar glaubte nun auch, dem Bischof zustimmen zu müssen. So erging an den Pfarrer der Erlaß: „Non constare de impedimento consanguinitatis in primo gradu lineae collateralis.“

Roma.

D. Gerardo Oesterle O. S. B.

Unerlaubte Sperma-Gewinnung. Ein Mann kommt zur Beicht und erzählt dem Beichtvater folgenden Fall: „Ich bin jetzt sieben Jahre verheiratet und wir haben leider noch kein Kind, so gerne wir eines möchten. Ich ging nun mit meiner Frau zu einem Frauenarzt, der uns beide untersucht hat. Da er meine Frau vollständig gesund fand, vermutete er bei mir ein Fehlen der Spermatozoen. Zum Zwecke der Untersuchung verlangte er von mir Sperma, und ich mußte, wenn auch mit Widerstreben, eine Pollution vornehmen. Das ist es, was mein Gewissen beunruhigt“. Wie ist nun dieser Fall von Seite des Pönitenten und von Seite des Arztes zu beurteilen?

Der Konfessarius, dem der Mann sein beunruhigtes Gewissen eröffnet hatte, wird mit ihm keine Schwierigkeiten gehabt haben, denn es bestand kein Zweifel an seiner Disposition zum Empfang der Losprechung, und quoad integritatem confessionis war nichts zu ergänzen. Zur Spendung der Absolution war es auch nicht nötig, daß der Beichtvater ein vollkommenes Urteil über den Grad der subjektiven Schuldbarkeit des Beichtkinds hatte. Was dessen Gewissen beschwerte, wurde eindeutig dargelegt. Dazu hat der Mann noch seine subjektive Bereitschaft näher angegeben, die durch das innere Widerstreben und auch die Perplexheit über das unerwartete Verlangen des Arztes ihr negatives Vorzeichen erhielt. Hätte der Beichtvater trotzdem kein sicheres Urteil über die subjektive Schlechtigkeit der Tat ge-

winnen können, so durfte er nach dem allgemeinen Satz handeln: „Si facta interrogatione dubium de subjectiva peccati malitia solvi nequeat, res Dei iudicio relinquenda est“ (vgl. Noldin-Schmitt, Summa Theol. Moral. III, 1945, Nr. 389, 1 b). Überdies ist jeder Beichtvater darüber unterrichtet, daß bezüglich dieser Materie die Vorschrift besteht: „Caveat (sacerdos), ne curiosis aut inutilibus quaestionibus, maxime circa sextum decalogi praeceptum, quemquam detineat . . .“ (can. 888, § 2).

Der Zweifel über die sittliche Erlaubtheit der pollutio voluntaria zum Zwecke der Sperma-Untersuchung wurde seinerzeit der S. Congr. S. Officii zur Entscheidung vorgelegt: „Utrum licita sit masturbatio directe procurata ut obtineatur sperma, quo contagiosus morbus ‚blenorragia‘ scientificè detegatur et quantum fieri potest, curetur“. Wenn auch damals der Grund zur Sperma-Untersuchung ein anderer war, so war doch das Frageobjekt dasselbe wie in unserem Kasus. Die Antwort des Offiziums vom 2. August 1929 lautete: „Negative“ (A. A. S. XXI, pag. 490). Es war auch kein anderer Entscheid vorauszusehen, da die pollutio voluntaria als actio intrinsece mala immer schwere Sünde ist. „Ergo nunquam licitum est pollutionem directe procurare, ne quidem, si eiectio seminis ad sanitatem conservandam videretur necessaria: nam etiam pollutio, quae tamquam medium ad aliquem finem obtinendum assumitur, in se et directe voluta est, etsi non propter se“ (Noldin-Schmitt, De VI^a, editio 21, Nr. 34, 1). Das ist die Antwort auf die Frage, wie dieser Fall von Seite des Pönitenten und des Arztes zu beurteilen ist. Man wird es aber verstehen, wenn Doktor Albert Niedermeyer in seinem „Handbuch der speziellen Pastoralmedizin“ (II. Bd., S. 178) von einem schweren und schmerzlichen Gewissenskonflikt des Arztes, besonders des Gerichtsarztes, spricht: „Denn es hängt von seinem Gutachten in vielen Fällen der Ausgang eines Prozesses entscheidend ab, und es würde im Effekt auf eine iustitia denegata hinauslaufen, wenn der Gerichtsarzt durch Versagen seiner Mitwirkung die Klärung der entscheidenden Beweisfrage vereiteln würde“. Prof. Niedermeyer bespricht im zitierten Buche die verschiedenen Methoden, Sperma für Untersuchungszwecke zu erhalten, und bezeichnet als einzige moralisch einwandfreie diejenige, bei welcher das Sperma im Wege der copula perfecta gewonnen wird. Doch diese Methode kommt nur bei Untersuchung von Eheleuten in Frage, und auch dazu bemerkt Dr. Niedermeyer: „Hiebei ist allerdings zu erwähnen, daß mit dieser Methode für die Eheleute und den Arzt eine gleich peinliche Situation gegeben ist, die von beiden Seiten Überwindung erfordert“. Methoden ohne Sexualakt scheiden wegen ihres geringen diagnostischen Wertes aus. Der modus irritationis electricae (a. a. O., S. 177) wurde bisher bei Menschen nie angewandt, und es besteht auch deshalb keine Erfahrung darüber, ob und eine wie schwere delectatio dabei ausgelöst wird. Größere Wahrscheinlichkeit spricht für intensive sexuelle Erregung (a. a. O., S. 173). Träfe dies zu, dann ändert sich das moralische Werturteil nicht, ob der Proband bei Hervorrufung der

delectatio venerea aktiv ist oder sie freiwillig an sich geschehen läßt. Für den behandelnden Arzt aber würde der Gewissenskonflikt gewiß nicht vermindert.

Bei diesen obwaltenden Schwierigkeiten, beziehungsweise Unmöglichkeiten, Sperma für die verlangte Untersuchung zu erhalten, sehen sich die Ärzte, wie in unserem Falle, veranlaßt, vom Patienten die pollutio voluntaria zu verlangen. Die malitia objectiva solcher Forderungen bedarf keiner Diskussion, denn: „Nunquam licitum est petere, quod alter sine peccato praestare non potest“ (Noldin-Schmitt, I. c., II., Nr. 112, 1). Man wird sich von diesem Verbot ebensowenig ausnehmen können, als man, etwa mit Hinweisen auf die Lehre vom voluntarium indirectum oder mit der Unterscheidung von finis operis und operantis, den unerlaubten Akt der Ipsation entschuldigen kann. Dr. Niedermeyer sagt selbst, daß sich die Wirkungen der eiectio und der delectatio voneinander nicht gut trennen lassen, da sie eben physiologisch eine Einheit bilden (a. a. O., S. 175). Es würde die Sachlage, namentlich für die Behandlung in confessione, verschlimmern, wollte man, soweit sie den Arzt betrifft, übersehen, daß zum Grundsatz: „Ad subjectivam malitiam diiudicandam praesumere potest poenitentem apprehendisse peccatum secundum objectivam eius malitiam“ auch das gewichtige „nisi“ gehört: „nisi adsit peculiaris ratio dubitandi de veritate praesumptionis“ (Noldin-Schmitt, I. c., III., Nr. 389, 1 b). Man wird Prof. Niedermeyer nicht widersprechen können, wenn er schreibt: „Die Methode der Ipsation (pollutio voluntaria) wird überwiegend von Autoren vertreten, die der katholischen Moral gegenüber grundsätzlich fernstehen oder zumindest unwissend sind. Aber auch von ernstesten Gelehrten, die bona fide von ihrer Unentbehrlichkeit, speziell zu forensischen Zwecken, überzeugt sind, wird zugunsten der Methode ausgeführt: Wenn hiebei eine pollutio voluntaria erfolgt, so ist die innere Struktur einer solchen Handlung eine völlig andere, als wenn die gleiche Handlung lediglich zum Zwecke der Selbstbefriedigung, also nur um der delectatio venerea willen, erfolgt“ (a. a. O., S. 174). Die bona fides ernstester Gelehrter, von der hier Dr. Niedermeyer spricht, ist vielfach ein Traditionsgut, das der Mediziner von der Hochschule mitbekommt, zugleich mit der Überzeugung von der Unentbehrlichkeit dieser Methode und der dazu von Dr. Niedermeyer referierten Begründung. Der Arzt sieht seine Aufgabe nur in der Untersuchung des Spermas, stellt aber über den kritischen Punkt der Bereitstellung von Seiten des Probanden keine Erwägungen an, zumal er dabei nicht aktiv beteiligt ist und dieselbe völlig dem freien Willen dessen überlassen bleibt, der eine Diagnose von ihm verlangt. Auf das „nunquam licitum est“ hin kann der Arzt die Untersuchung und damit auch jegliche Verantwortung für den actus intrinsece malus ablehnen. So hätte auch der untersuchende Arzt in unserem Falle handeln können, wenn ihm die Sperma-Gewinnung durch den in diesem Falle möglichen ehelichen Akt als ein grave incommodum erschienen ist. Wenn aber z. B. den Parteien bei einem Eheprozeß sehr am ärztlichen Entscheid gelegen

ist, so werden sich diese an einen anderen Mediziner wenden, der, wie man dann sagen wird, weniger Hemmungen hat. Damit ist allerdings die Schwierigkeit der Frage nicht aus der Welt geschafft, eine Schwierigkeit, die den Arzt und Beichtvater ebenso wie den Hilfesuchenden beschwert, namentlich dann, wenn es sich nicht um eine absolutio pro hic et nunc handelt, sondern um eine prinzipielle Einstellung. Es braucht nicht erwähnt zu werden, von welcher Bedeutung diese Schwierigkeit ist auch bei kirchlichen Eheprozessen für jene Fälle, bei denen die Untersuchung des Mannes zwecks Feststellung der Gültigkeit der Ehe nötig erscheint. Jedenfalls darf darüber nicht gezweifelt werden, daß die Congregatio S. Officii alle Umstände und Gründe genauestens geprüft hat, ehe sie zur Frage der Erlaubtheit der Sperma-Gewinnung durch die pollutio voluntaria ihr „Negative“ aussprach.

Schwaz (Tirol).

Dr. P. Pax Leitner O. F. M.

Mitteilungen

Das Gebet beim Heiligen Grabe und die Auferstehungsfeier. Das Linzer Rituale, das über das deutsche Sprachgebiet hinaus als eines der fortgeschrittensten bekannt ist, darf sich zugleich rühmen, daß es uraltes Gut bis heute bewahrt hat, das anderswo längst verfallen ist. Das ist wenigstens so bezüglich der Gebräuche beim Heiligen Grab in der Karwoche. Diesen wird zwar von vielen die Note „unliturgisch“ angeheftet und, zumal in der Zeit der erneuerten Osternacht, ein baldiger Untergang gewünscht; allein bei näherem Zusehen weisen sie nicht nur ein ehrwürdiges Alter auf, sondern auch einen sehr gewichtigen Kern.

Wie andere Diözesen im süddeutschen und österreichischen Raum hat auch Linz am Karfreitag früh die Grablegung und am Karsamstag abends die Auferstehungsfeier und dazwischen die Verehrung des Heiligen Grabes durch die mehr oder weniger frommen Besucher, die, wie vielfach in den Städten, während der Tagesstunden ununterbrochen aus- und einströmen oder aber, wie in wohlgeordneten Gemeinden, nach bestimmter Regel sich ablösen. Aber Linz hat außerdem noch eine Rubrik, die folgendermaßen lautet: *Parochus curet, ut ad recolendum Corpus Dominicum in Sepulcro die noctu que adsint adoratores.* Auch während der Nacht also soll das Gebet nicht unterbrochen werden. Es ist zwar dann sofort eine Ergänzung beigelegt, durch die die Anordnung beinahe zurückgenommen wird: *Quodsi noctu, ut de regula, fieri non potest, Sacerdos vespere . . . reponit in tabernaculo, quod claudit. Sabbato Sancto, hora congrua, qua iterum adsunt adoratores, eodem modo Sanctissimum denuo exponit.* (Collectio Rituum in usum Cleri Dioecesis Linciensis, Lincii 1929, 459).

Es darf also auf die nächtlichen Gebetstunden verzichtet werden. Warum steht aber dann die Rubrik überhaupt im Rituale? Es lebt offenbar eine alte Überlieferung darin fort. Diese Überlieferung